

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau**

gültig ab 01.01.2015 Umsatzsteuer: 19,00%

Entgelte für Netznutzung durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Ganzjahresverträge Benutzungsstunden < 2.500		Ganzjahresverträge Benutzungsstunden > 2.500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW	ct / kWh	€ / kW	ct / kWh
	netto	netto	netto	netto
Mittelspannung	10,55	3,11	70,99	0,69
Umspannung	12,08	3,68	85,46	0,75
Niederspannung	17,85	4,48	102,70	1,09

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.
Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Monatsleistungspreissystem (nach § 19 Abs. 1 StromNEV)

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW und Monat	ct / kWh
	netto	netto
Mittelspannung	11,83	0,69
Umspannung	14,24	0,75
Niederspannung	17,12	1,09

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.
Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Entgelte für Netznutzung durch Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / Zählpunkt	ct / kWh
	netto	netto
Niederspannung	12,00	7,20
Abschaltbare Verbrauchseinrichtungen für Speicherheizung / Wärmepumpen	12,00	2,98

Jahresentgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€ / Zählpunkt	€ / Zählpunkt	€ / Zählpunkt
Entnahmestelle	netto	netto	netto
mit Leistungsmessung			
Mittelspannung	323,04	626,40	237,60
Niederspannung (einschl. Umspannung)	276,96	271,44	237,60
ohne Leistungsmessung			
Niederspannung			
jährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	4,80	10,44	12,96
Doppeltarifzähler	7,44	20,88	13,20
halbjährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	9,60		25,92
Doppeltarifzähler	14,88		26,40
vierteljährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	19,20		51,84
Doppeltarifzähler	29,76		52,80
monatliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	57,60		155,52
Doppeltarifzähler	89,28		158,40

Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgen Messung und Abrechnung grundsätzlich monatlich.

Bei Entnahmestellen der Niederspannung ohne Leistungsmessung wird die Messung und Abrechnung einmal jährlich vorgenommen. Zusätzliche freiwillige Messungen der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler (Niederspannung ohne Leistungsmessung) werden mit den oben angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Jede zusätzliche Messung bzw. Abrechnung der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Bei Nutzung einer Messeinrichtung i.S.d. § 21b Abs. 3a und 3b EnWG wird das Entgelt entsprechend der Messaufgabe (Eintarif- bzw. Zweitarifzähler) berechnet.

Nähere Informationen zu den Umlagen (KWK-Umlage, Umlage nach § 19-StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 18 AbLaV) finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>.

Belastung durch KWK - Umlage

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testates eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

	ct / kWh
	netto
KWK - Umlage je Entnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a	0,254
KWK - Umlage je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,051
KWK - Umlage je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,025

Belastung durch Umlage nach § 19 StromNEV

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung.

	ct / kWh
	netto
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a je Entnahmestelle)	0,237
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme oberhalb von 100.000 kWh/a je Entnahmestelle, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	
Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A)	0,237
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A *)	0,227
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe B')	0,05
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme oberhalb von 100.000 kWh/a je Entnahmestelle; stromintensives Gewerbe)	
Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A)	0,237
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A **)	0,227
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe C')	0,025

Belastung durch Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung.

	ct / kWh
	netto
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle für die ersten 1.000.000 kWh/a	-0,051
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle oberhalb von 1.000.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,05
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle oberhalb von 1.000.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,025

Belastung durch Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung.

	ct / kWh
	netto
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a	0,006
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,006
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,006

Konzessionsabgabe

Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

	ct / kWh
	netto
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV (Schwachlaststrom gemäß KAV)	0,61
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV (Tarifkunden gemäß KAV bis 25.000 Einwohner)	1,32
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV (Sondervertragskunden gemäß KAV)	0,11

Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % enthalten. Die aufgeführten Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto (1,19 ct/brutto).